



Themenblatt

# Elterliche Aufsichtspflicht

Was wollen und was dürfen Kinder?  
Was müssen Eltern beachten?



**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander



Wer Kinder hat, kennt die Diskussionen: Sie wollen allein ins Kino, ins Schwimmbad oder auf ein Konzert. Oft führen Kinder das Argument an: „Die Anderen dürfen das doch auch.“ – Für Eltern stellt sich immer wieder die Frage, wollen und dürfen wir unseren Kindern bestimmte Dinge erlauben und was braucht mein Kind für eine altersgemäße Entwicklung? Ab wann können die Kleinen zum Beispiel unbeaufsichtigt draußen spielen und ab wann die Älteren allein in Urlaub fahren?

Für viele dieser Fragen gibt es keine allgemein gültigen Antworten. Sie als Vater\* oder Mutter\* wissen wohl am besten, was Sie ihrem Kind zutrauen können und wollen. Sie bekommen direkt mit, was sich das Kind wünscht und was Gleichaltrigen möglich ist. Antworten und Anregungen für viele familiäre Fragen zur Aufsichtspflicht bietet dieses Themenblatt.

### **Was ist die elterliche Aufsichtspflicht?**

Eltern haben für ihr Kind bis zur Volljährigkeit die so genannte Personensorge. Dies bedeutet, sie müssen für ihr Kind sorgen, es pflegen, erziehen und beaufsichtigen, um es vor möglichen Gefahren zu schützen. Kinder haben ein Recht auf elterliche Fürsorge, sagt die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Darin steht auch, dass das „Wohl des Kindes“ eine wesentliche Rolle bei allen Entscheidungen, die getroffen werden, spielt.

Die Aufsichtspflicht der Eltern dient dem Schutz der Minderjährigen vor Schäden aller Art. Sie schützt aber auch Dritte vor möglichen Schäden, die durch Kinder verursacht werden könnten.

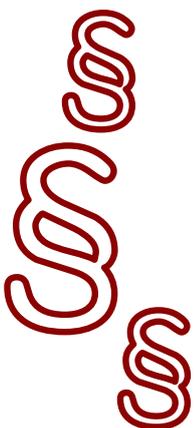
Wenn Kinder die Welt entdecken und immer selbstständiger werden, geraten sie, unabhängig von ihrem Alter, immer mal wieder in gefährliche Situationen. Oft können sie die Lage selbst einschätzen. Je nach Alter und Entwicklungsstand nehmen sie drohende Gefahren und Risiken jedoch nur begrenzt wahr. Sie brauchen daher Unterstützung durch Erwachsene, klare Regeln und Absprachen.

Es gibt keine Vorschrift, die Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht exakt regelt. Vielmehr ist hier das Augenmaß der Eltern gefragt: Sie müssen im Alltag den Spagat zwischen der Pflicht, Ihr Kind zu beaufsichtigen und dem Recht Ihres Kindes auf freie und altersgerechte Entfaltung seiner Persönlichkeit gemeinsam meistern.

### **Das Gesetz sagt:**

Paragraf 1626 Bürgerliches Gesetzbuch, Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.



- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Paragraf 1627 Bürgerliches Gesetzbuch, Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Paragraf 1631 Bürgerliches Gesetzbuch, Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

### **Haften Eltern für ihre Kinder?**

„Eltern haften für ihre Kinder“: Das haben Sie bestimmt schon oft gelesen – aber stimmt das auch? Wenn Ihr Kind einen Sach- und/oder Personenschaden verursacht hat, sind Sie als Eltern nicht grundsätzlich haftbar, sondern nur dann, wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Das ist nur dann der Fall, wenn Sie konkret wussten oder damit rechnen konnten, dass Ihr Kind einen Schaden anrichten wird und nichts dagegen unternommen haben. Das ist in der Praxis aber eher die Ausnahme, nicht die Regel.

War Ihr Kind zum Schadenszeitpunkt noch keine sieben Jahre alt, kommt eine Haftung generell nicht in Betracht. Zwischen sieben und 18 Jahren haftet Ihr Kind dann, wenn es beim Entstehen des Schadens bereits reif genug war, um zu erkennen, dass es einen Schaden verursachen wird. Bei Schäden, die Kinder im Straßenverkehr verursachen, ist eine Haftung erst ab einem Alter von zehn Jahren denkbar.

### **Aufsichtspflicht – kleine Kinder**

#### **Ab wann darf ich mein Kind allein im Garten oder Hof spielen lassen?**

Kinder bis zu einem Alter von circa vier Jahren sollten Sie niemals unbeaufsichtigt lassen. Das bedeutet aber keinesfalls, dass Sie immer neben Ihrem Kind stehen müssen, um sofort eingreifen zu können. Bis zum sechsten Lebensjahr sollten Sie etwa alle zehn bis 15 Minuten nach Ihrem Kind schauen. Je älter und reifer Ihr Kind wird, desto länger können die Abstände werden. Stecken Sie mit Ihrem Kind ein „Spielfeld“ ab, innerhalb dessen es sich aufhalten und allein bewegen darf, und sprechen Sie klare Regeln ab.

Klären Sie vorher die folgenden Rahmenbedingungen, um die Sicherheit Ihres Kindes zu gewährleisten:

- ? Ist der Garten/Hof eingezäunt oder gibt es klare Grenzen?
- ? Ist eine stark befahrene Straße in der Nähe?
- ? Gibt es Gefahrenquellen im Garten/Hof, zum Beispiel einen Teich?

### **Ab welchem Alter kann ich mein Kind allein zu Hause lassen?**

Ab dem Grundschulalter können Sie mit Ihrem Kind das „Allein-Sein“ üben. Zu Beginn sollte es nur kurze Zeit allein gelassen werden, etwa wenn Sie Briefe zum Postkasten tragen. Wenn alles klappt, kann sich später die Dauer Ihrer Abwesenheit steigern.

Treffen Sie in jedem Fall Sicherheitsvorkehrungen:

- ! Geben Sie Ihrem Kind eine konkrete Zeit an, wann Sie wieder zu Hause sind und halten Sie diese in jedem Fall ein! Sie sollen für Ihr Kind auch immer telefonisch erreichbar sein.
- ! Besprechen Sie mit Ihrem Kind, was es tun soll, wenn es Angst hat oder wenn etwas Unvorhergesehenes passiert. Idealerweise kann Ihr Kind zu Nachbar\*innen gehen, die von Ihrer Abwesenheit wissen und zu denen Sie und Ihr Kind Vertrauen haben.
- ! Ihr Kind muss wissen, dass es Fremden die Tür auf keinen Fall öffnen darf. Besprechen Sie mit ihm und üben Sie gemeinsam, wie es sich verhalten soll, wenn es an der Tür klingelt oder das Telefon läutet.
- ! Ein jüngeres Kind sollte sich selbst keine Nahrung zubereiten müssen. Es sollte niemals allein den Herd oder andere Elektrogeräte (Bügeleisen, Föhn, Heizlüfter, Mixer, Schneidemaschinen oder Anderes) benutzen oder mit heißem Wasser beziehungsweise mit dem Wasserkocher hantieren.
- ! Sorgen Sie dafür, dass Streichhölzer und Feuerzeuge sicher weggeräumt sind.
- ! Ihr Kind darf sich nicht einschließen. Sperren auch Sie Ihr Kind nicht in der Wohnung ein. Wenn Gefahr droht, muss es die Wohnung rasch verlassen können!



### **Pädagogische Tipps Woher weiß ich, was ich meinem Kind zutrauen kann?**

Eltern sind wichtige Expert\*innen für ihr Kind, keiner Person ist es so vertraut wie Ihnen. Sie kennen dessen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand und wissen daher, was Ihr Kind kann, aber auch, womit es vielleicht noch überfordert ist. Zusätzlich gibt es über den Verlauf der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zahlreiche Ratgeber. Nehmen Sie Themenabende in Kindergärten und Schulen wahr oder holen Sie sich Rat und Unterstützung bei speziellen Informations- und Beratungsstellen ([erziehungsberatung-muenchen.de](http://erziehungsberatung-muenchen.de)). Kinder und Jugendliche wollen und müssen sich in ihrem Alltag und Umfeld ausprobieren und dabei ihre eigenen Erfahrungen sammeln. Sie sollen zunehmend Selbstständigkeit und Eigenverantwortung erlernen und auch den Mut haben, sich etwas zuzutrauen. Nur so lernen sie, ihre eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten einzuschätzen, aber auch Risiken und Gefahren zu vermeiden oder zu erkennen.

### **Aufsichtspflicht – etwas ältere Kinder und ihre Unternehmungen**

#### **Ab wann darf mein Kind allein mit dem Rad auf der Straße fahren?**

Kinder bis zum achten Lebensjahr müssen auf den Gehweg, weil sie die Gefahren im Straßenverkehr noch nicht richtig einschätzen können. Danach können Sie selbst entscheiden, ob Ihr Kind schon auf der Straße fahren darf. Bitte bedenken Sie: Erst mit zehn Jahren können Kinder komplexe Situationen wahrnehmen und vorausschauend handeln.

In der Regel macht Ihr Kind in diesem Alter (vierte Klasse der Grundschule) eine Fahrradprüfung. Diese attestiert ihm, ob es sicher Rad fahren kann oder nicht. Bis zum zehnten Lebensjahr dürfen Kinder noch auf dem Gehweg fahren. Nutzen Sie diese Zeit und üben Sie mit Ihrem Kind auf weniger befahrenen Straßen, bevor Sie es allein in den Straßenverkehr entlassen. Die volle Konzentrationsfähigkeit und somit eine uneingeschränkte Aufmerksamkeit im Straßenverkehr erlangen Kinder erst mit circa 14 Jahren.

Ihr Kind sollte nur mit einem verkehrstüchtigen Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen, immer einen Helm tragen und die vorhandenen Radwege benutzen. Außerdem sollte es Straßen möglichst an Ampeln oder Zebrastreifen überqueren.

### **Ab welchem Alter darf mein Kind allein ins Schwimmbad?**

Ein Mindestalter, ab dem Ihr Kind alleine oder mit Gleichaltrigen ein Schwimmbad besuchen darf, gibt es nicht. Sie müssen selbst abschätzen, ob Ihr Kind schon so sicher schwimmen kann, dass es den vielfältigen Gefährdungen im Schwimmbad (Wasserrutschen, Strömungskanal, Wellenbecken, aber möglicherweise auch durch gleichaltrige und andere Badegäste) gewachsen ist. Überlegen Sie, ob es sich durch Freund\*innen zu unvorsichtigem Verhalten verleiten lässt. In der Regel wird in der dritten Klasse Schwimmunterricht erteilt. Ihr Kind legt zum Abschluss eine Schwimmprüfung ab, die ihm bescheinigt, ob es eine gewisse Sicherheit erlangt hat. Jetzt ist der allerfrüheste Zeitpunkt, Ihr Kind allein schwimmen gehen zu lassen. Überzeugen Sie sich selbst vom Können Ihres Kindes, bevor Sie es allein in ein Schwimmbad oder gar an einen See lassen.

In jedem Fall sollten Sie Schwimmbäder und auch Seen, in beziehungsweise an denen sich Ihr Kind aufhalten möchte, vorher gemeinsam besucht haben.

Bedenken Sie, dass Bademeister\*innen zwar auf Gefahrensituationen achten sollen, jedoch keine Aufsichtspflicht für Ihr Kind übernehmen.

### **Was muss ich beachten, wenn mein Kind Sport treibt?**

Ist Ihr Kind Mitglied eines Sportvereins, übernimmt während des Trainings sowie bei Wettkämpfen immer der\*die Trainer\*in die Aufsichtspflicht. Verletzt sich Ihr Kind, kann der Verein für die Folgen haften müssen. Allerdings nur dann, wenn der\*die Trainer\*in die Aufsichtspflicht verletzt hat und dies der Grund für die Verletzung Ihres Kindes war.

Geht Ihr Kind dagegen zum Skaten oder Toben auf einen Spielplatz, bleibt die Aufsichtspflicht bei Ihnen. Will Ihr Kind reiten oder einen Kletterkurs besuchen, klären Sie die Frage der Aufsicht und vielleicht auch die Qualifikation des Trainers\* oder der Trainerin\*, bevor Sie einen Vertrag unterschreiben. Lassen Sie sich beraten, ob Sie eine zusätzliche Versicherung benötigen.

### **Um wie viel Uhr müssen ältere Kinder abends zu Hause sein?**

In Deutschland gibt es – anders als in manchen europäischen Nachbarländern – keinen Zeitpunkt, ab dem sich Kinder und Jugendliche nicht mehr in der Öffentlichkeit aufhalten dürfen.

Eltern tragen grundsätzlich die Verantwortung für ihr Kind. Sie sollten daher stets wissen, wo es sich aufhält. Treffen Sie altersgemäße Absprachen und überprüfen Sie die getroffenen Regelungen gegebenenfalls.

### **Ab welchem Alter darf ich mein Kind allein ins Kino gehen lassen?**

Nach dem Jugendschutzgesetz darf Ihr Kind schon ab dem sechsten Lebensjahr ohne eine erwachsene Begleitperson einen Film im Kino ansehen. Für Kinder ab sechs Jahren muss die Filmvorführung jedoch um 20 Uhr, für Kinder ab 14 Jahren um 22 Uhr und für Kinder ab 16 Jahren um 24 Uhr beendet sein. Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihr Kind nur solche Filme anschaut, die auch für seine Altersstufe freigegeben sind und die es verstehen und verkraften kann. Dasselbe gilt für Filme, die Ihr Kind zu Hause oder bei Freund\*innen ansieht.

### **Wie lange darf sich mein Kind abends in Gaststätten, Diskotheken oder auf Konzerten aufhalten?**

#### **→Gaststätten und Diskotheken**

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen sich nur zum Verzehr von Speisen und alkoholfreien Getränken in Gaststätten aufhalten oder müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Ohne Begleitung dürfen Jugendliche erst ab 16 Jahren bis 24 Uhr ein Gasthaus besuchen. Das gleiche gilt für Diskotheken und öffentliche Tanzveranstaltungen. Ausnahmen gelten dann, wenn die Tanzveranstaltung von einem Träger der Jugendarbeit angeboten wird (Beispiel: Kinderdisco im Jugendzentrum oder Jugendfasching im Verein). Der Besuch von Gasthäusern und Diskotheken nach 24 Uhr ist nur Volljährigen gestattet.

Die Anwesenheit in Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen überhaupt nicht gestattet werden.

#### **→Konzerte**

In der Regel dürfen Kinder ab 14 Jahren allein ein Konzert besuchen. Jüngere Kinder benötigen die Begleitung eines Erwachsenen. Generell gilt: Je mehr Aggressionspotential die Musik, die Texte oder die Bühnenshow aufweisen, desto höher das Einlassalter. Informieren Sie sich vorab über die Künstler\*innen und fragen Sie, bevor Sie ein Ticket kaufen, nach dem Einlassalter.

### **Darf mein Kind Alkohol trinken und rauchen?**

#### **→Alkohol**

Unter 16 Jahren ist nicht nur der Erwerb, sondern auch der Konsum jeglicher alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit untersagt. Ab 16 Jahren darf Ihr Kind Bier, Wein oder Sekt kaufen und trinken. Branntwein (Tequila, Vodka, Rum,...) oder branntweinhaltige Getränke wie Mixgetränke dürfen erst ab 18 Jahren konsumiert werden.

Das Jugendschutzgesetz gilt nicht bei privaten Partys in der elterlichen Wohnung. Jedoch haben dort in der Regel die Eltern des minderjährigen Gastgebers eine Aufsichtspflicht. Sie müssen dafür sorgen, dass die Gäste Ihres Kindes nicht übermäßig Alkohol konsumieren und die Jugendlichen sicher nach Hause kommen.

Erwachsene machen sich strafbar, wenn sie Jugendlichen hochprozentigen Alkohol beschaffen. Sie sollten den Umgang mit Alkohol mit Ihrem Kind immer wieder thematisieren und darüber aufklären. Bei Bedarf gibt es viele gute Informationsbroschüren und Beratungsangebote.

#### → **Tabakwaren**

Unter 18 Jahren ist der Erwerb von Tabakwaren sowie das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Klären Sie Ihr Kind darüber auf, dass Rauchen der Gesundheit erheblich schadet.

#### **Ab wann darf mein Kind alleine in den Urlaub fahren?**

Hierzu gibt es im deutschen Recht keine gesetzlichen Vorgaben. Manchmal enthalten jedoch ausländische Gesetze Regelungen dazu, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche alleine reisen dürfen.

Als Faustregel kann gelten: Ab etwa 14 Jahren können Sie Ihr Kind ohne Aufsichtsperson alleine oder mit anderen Jugendlichen verreisen lassen. Allerdings dürfen Sie Ihre Einwilligung nicht bedenkenlos erteilen, denn Sie haben nach wie vor die Aufsichtspflicht für Ihr Kind und können zur Verantwortung gezogen werden, wenn es unterwegs etwas anstellt oder ihm etwas passiert. Überprüfen Sie daher genau, mit welchen Personen Ihr Kind wegfährt und was genau während des Urlaubs geplant ist. Gespräche mit den Eltern der anderen Jugendlichen sind aufschlussreich und wichtig. Führen Sie Ihr Kind langsam an das Verreisen ohne die Eltern heran. Ausprobieren kann es das in jüngeren Jahren zum Beispiel bei Ferienfahrten, die vom Stadtjugendamt oder Jugendorganisationen angeboten werden. Dort ist in aller Regel für eine kompetente Betreuung gesorgt.

Dies sollte Ihr Kind bei einer unbegleiteten Reise dabei haben:

- ! den eigenen Pass oder Personalausweis
- ! eine sogenannte Reisevollmacht der Eltern (diese sollte – wenn möglich – in der Landessprache des Urlaubslandes abgefasst sein und neben Ihrer Erklärung, dass Sie die Reise ausdrücklich erlauben, auch Angaben zum Urlaubsziel und Ihre Telefonnummer enthalten)
- ! Fotokopien der Personalausweise der Eltern (zum Vergleich der Unterschrift auf der Reisevollmacht)

#### **Ab welchem Alter darf mein Kind Zugang zum Internet haben?**

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit dem Internet. Ihnen sollen die Eroberung und Entdeckung von Neuland ermöglicht werden. Eltern müssen kraft ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass ihr Kind nicht mit kindeswohlgefährdenden Inhalten aus dem Internet konfrontiert wird.

Sie sollten jüngere Kinder nicht allein und unbeaufsichtigt im Netz surfen lassen. Das gilt für Smartphones, Laptops oder Computer. Bei älteren Kindern sollten Sie zudem immer wissen, welche Internetseiten und Soziale Netzwerke Ihr Kind besucht oder welche Online-Spiele es spielt.

Stellen Sie klare Regeln zur Computer-/ Internetnutzung auf und besprechen Sie diese immer wieder mit Ihrem Kind:  
! Klären Sie, wie lange Ihr Kind pro Tag den Computer und das Internet nutzen darf und achten Sie auf die Einhaltung dieser Zeiten.



- ! Ihr Kind darf nur für sein Alter zugelassene Spiele spielen (unter [www.usk.de](http://www.usk.de) finden Sie eine Datenbank mit allen verkäuflichen Spielen und deren Altersfreigabe).
- ! Schauen Sie sich zudem die Spiele an, die Ihr Kind spielt, probieren Sie diese vielleicht auch gemeinsam aus. Fragen Sie kritisch nach, ob Ihr Kind bei Freund\*innen im Internet surft oder welche Computerspiele es dort spielt.
- ! Auf sozialen Netzwerken sollte Ihr Kind nie den echten Namen, die Adresse und Telefonnummer nennen, denn das Internet kennt keine Privatsphäre, sondern es ist ein höchst öffentlicher Raum, vergleichbar mit einem Aushang im Supermarkt.
- ! Ihr Kind sollte keine Fotos von sich, der Familie oder Freund\*innen ins Netz laden.
- ! Es sollte sich nie allein mit Personen treffen, die es nur aus einem sozialen Netzwerk oder aus Online-Spielen kennt.
- ! Ihr Kind darf ohne Ihre Zustimmung keine Einkäufe im Internet tätigen.
- ! Ihr Kind sollte ohne Ihre Zustimmung keine Inhalte aus dem Internet herunterladen, insbesondere keine Musik, Fotos oder Bilder.

Es gibt darüber hinaus spezielle Software, mit der Sie Ihrem Kind den Zugang nur zu bestimmten Seiten erlauben oder bestimmte unerwünschte Inhalte blockieren können oder Nutzungszeiträume begrenzen können.

### **Kinder und Geld**

Was hat es mit dem „Taschengeldparagrafen“ (Paragraf 110 Bürgerliches Gesetzbuch) auf sich?

Taschengeld ist das Geld, das Sie Ihrem Kind geben, oder das es mit Ihrer Zustimmung von anderen Personen (Geschenke von Großeltern, anderen Verwandten oder als Arbeitseinkommen) bekommen hat.

Mit diesem Geld können Kinder ab sieben Jahren auch ohne Einwilligung der Eltern kleinere Dinge kaufen. Ihr Kind darf sich mit Ihrer Erlaubnis einen gewissen Betrag ansparen, um dann eine größere Anschaffung machen zu können. Jedoch ist es nicht erlaubt, dass es mit seinem Taschengeld ratenweise eine Sache abbezahlt, die es erst in der Zukunft erhalten wird.

Wenn Ihr Kind eine Anschaffung macht, mit der Sie nicht einverstanden sind, können Sie die gekaufte Sache zurückgeben und von dem Verkäufer das Geld, das Ihr Kind bezahlt hat, zurückverlangen.

### **Ab wann darf ich mein Kind allein zum Einkaufen schicken?**

Überlegen Sie, ob Ihr Kind in der Lage ist, den Straßenverkehr zum Laden alleine zu meistern und ob es den Einkauf nach Hause tragen kann. Beides können Sie vorher mehrfach gemeinsam üben.

Ab dem siebten Lebensjahr ist Ihr Kind beschränkt geschäftsfähig. Das heißt, es darf mit Ihrer Einwilligung einkaufen gehen und dabei wirksame (Kauf-)Verträge schließen. Entscheiden Sie, ob Ihr Kind bereits in der Lage ist, Verantwortung für Geld zu übernehmen. Lassen Sie jüngere Kinder erst einmal nur Kleinigkeiten, die es kennt, einkaufen. Geben Sie Ihrem Kind zu Beginn nur wenig Geld mit, dann ist es auch nicht ganz so schlimm, wenn es etwas verlieren sollte.



### **Was ist, wenn mein Kind ein Haustier kaufen will?**

Bis zum 14. Lebensjahr brauchen Kinder immer die Einwilligung ihrer Eltern, wenn sie ein Tier kaufen wollen. Bis zum 16. Lebensjahr brauchen sie Ihre Zustimmung für den Kauf von Wirbeltieren wie Mäusen, Ratten, Hasen, Katzen und Hunden. Eltern müssen auch einverstanden sein, wenn ihr Kind ein Tier geschenkt bekommt.

### **Was ist, wenn mein Kind einen Handyvertrag abschließt?**

Handyverträge mit einer bestimmten Laufzeit können von Minderjährigen ohne Einwilligung der Eltern nicht abgeschlossen werden. Hingegen können bei den meisten Mobilfunkgesellschaften in der Regel Jugendliche ab 16 Jahren Prepaid-Verträge abschließen. Ihr Kind darf diese Guthabekarten meist selbstständig kaufen („Taschengeldparagraf“). Ist allerdings der Prepaid-Vertrag, etwa wegen eines exklusiven Handys, sehr teuer und Sie deshalb mit diesem Vertrag nicht einverstanden, können Sie Ihre Zustimmung gegenüber der Mobilfunkgesellschaft verweigern, das Handy zurückgeben und das Geld zurückbekommen.

Die Rechtsprechung setzt nicht fest, ab welchem Alter Kinder ein Smartphone besitzen dürfen. Dies entscheiden die Eltern im Hinblick auf ihr Umgangsrecht.

### **Was passiert, wenn mein Kind im Internet etwas bestellt hat?**

Minderjährige zwischen sieben und 18 Jahren sind nur beschränkt geschäftsfähig. Wenn Ihr Kind ohne Ihre vorherige Zustimmung etwas im Internet gekauft hat, können Sie entscheiden, ob Sie die Genehmigung dazu nachträglich erteilen wollen oder aber verweigern.

Das gilt auch, wenn Ihr Kind bei der Bestellung falsche Daten verwendet hat. Dann ist der Kauf insgesamt unwirksam und der Anbieter muss die Ware zurücknehmen sowie einen eventuell bereits bezahlten Kaufpreis erstatten. Ihr Kind kann aber verpflichtet werden, Schadensersatz zu zahlen, wenn die Ware beschädigt ist oder verbraucht wurde und aus diesem Grund nicht mehr im Originalzustand zurückgegeben werden kann.

### **Bin ich verantwortlich, wenn mein Kind illegal Musiktitel oder Filme aus dem Internet herunterlädt?**

Wenn Ihr Kind Musiktitel, Filme, Bilder oder sonstige Medien, die einem Urheberrecht unterliegen, illegal aus dem Netz herunterlädt (Download) oder solche Medien im Internet zugänglich macht (Upload), verletzt es die Rechte der\*des Urheberin\*Urhebers und begeht damit einerseits eine Straftat (Kinder sind ab 14 Jahren strafmündig!) und macht sich andererseits schadensersatzpflichtig. Die\*der Urheber\*in kann dann die Erstattung der Kosten verlangen, die der legale Download der betreffenden Datei gekostet hätte. In der Regel sind zusätzlich zum\*zur „Täter\*in“ auch die Eltern, wenn ihr Internetzugang benutzt wurde, als Anschlussinhaber\*innen haftbar.

Erklären Sie daher Ihrem Kind:

- Illegale Downloads und Uploads von Musiktiteln und Filmen sind verboten. Wer dies trotzdem tut, macht sich strafbar und kann zusätzlich zu Schadenersatz verpflichtet werden.
- Musik und Filme kann man auch ganz legal im Internet kaufen und herunterladen.

### **Bin ich verantwortlich, wenn mein Kind Apps kauft oder über Apps kostenpflichtige Downloads tätigt?**

Wenn ihr Kind unter sieben Jahre alt ist, ist es geschäftsunfähig und der Vertrag oder Kauf unwirksam. Wenn ihr Kind jedoch älter ist, muss der geschlossene Vertrag erfüllt und die Kosten müssen von Ihnen gedeckt werden. Dies ist unabhängig davon, ob Sie oder Ihr Kind Inhaber des Mobiltelefons oder des Vertrages sind. Auch wenn Sie als Eltern Inhaber des App-Accounts sind, dürfte in der Übergabe des Gerätes eine Duldungsvollmacht liegen.

### **Was ändert sich, wenn mein Kind eine Berufsausbildung macht?**

Der Schritt ins Berufsleben ist gerade für Minderjährige mit großen Veränderungen verbunden. Um ihre Berufsausbildung oder Anstellung ausüben zu können, brauchen Jugendliche nämlich mehr rechtliche Freiheiten. Wenn Ihr Kind mit Ihrer Einwilligung eine Ausbildung oder Arbeit beginnt, wird es auch für alle Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die diese Tätigkeiten mit sich bringen. Dadurch kann Ihr Kind selbstständig handeln, sich zum Beispiel Arbeitsmaterialien kaufen, einer Gewerkschaft und einer Krankenkasse beitreten oder allein ein Konto eröffnen. Es darf aber keinen Überziehungskredit mit seiner Bank vereinbaren.

### **Aufsichtspflicht übernehmen und übertragen**

#### **Kann ich älteren Geschwistern die Betreuung der jüngeren übertragen?**

Sind Ihre Kinder schon älter und verantwortungsbewusst genug, können Sie ihnen für einen begrenzten Zeitraum auch die Aufsicht über jüngere Geschwister anvertrauen.

Aber überfordern Sie Ihre Kinder nicht damit! Lassen Sie Ihr Kind selbst entscheiden, ob es sich zutraut, die Jüngeren zu beaufsichtigen. Überlegen und bedenken Sie, wie viele Kinder das ältere Geschwisterkind altersgemäß im Blick behalten und ob es sich durchsetzen kann. Seien Sie telefonisch erreichbar und fragen sie Nachbar\*innen, ob sie im Notfall helfen können.

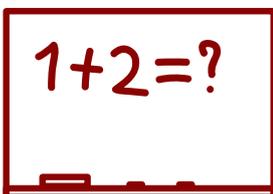
#### **Können Nachbarkinder mein Kind beaufsichtigen?**

Denken Sie daran, wenn Sie ein Nachbarkind bei sich „babysitten“ lassen wollen: Die Übertragung der Aufsicht an andere Minderjährige (Nachbarkinder, Geschwister von Freunden etcetera) ist erst nach Rücksprache mit deren Eltern möglich.

#### **Wer ist verantwortlich, wenn ich fremde Kinder zur Schule begleite?**

Wenn Sie andere Kinder auf dem Schulweg begleiten, übernehmen Sie, wenn dies vorab mit deren Eltern abgesprochen ist, die Aufsichtspflicht. Bei einer zufälligen Begleitung handelt es sich allenfalls um eine Aufsicht aus Gefälligkeit. Wenn Sie vorher eine Absprache treffen, klären Sie folgende Rahmenbedingungen gemeinsam mit den anderen Eltern und Kindern:

- ! Kennen alle Kinder die Grundregeln im Straßenverkehr?
- ! Vereinbaren Sie einen gemeinsamen Treffpunkt.
- ! Sprechen Sie den genauen Schulweg ab.
- ! Legen Sie fest, dass alle gemeinsam die Straßen überqueren.
- ! Klären Sie, ob die fremden Kinder bis zur Haustür gebracht werden müssen.



### **Welche Verantwortung trifft mich, wenn ich andere Kinder mit nach Hause nehme?**

Eltern befinden sich oft in der Situation, zusätzlich zu ihren eigenen Kindern auch Freunde der Kinder oder die Kinder eigener Freunde zu betreuen. Dabei übernehmen Sie nicht in allen Fällen die Aufsichtspflicht für die Gastkinder, sondern nur dann, wenn die Einzelheiten des Besuches zwischen den Eltern abgesprochen sind (zum Beispiel die Dauer, einzelne Erlaubnisse oder Verbote und die Frage, wie das Kind wieder nach Hause kommt). Geschieht das nicht, handelt es sich um eine so genannte Aufsicht aus Gefälligkeit, mit deutlich geringeren rechtlichen Konsequenzen.

Treffen Sie daher zur Vermeidung von Missverständnissen im Vorfeld konkrete Absprachen mit den anderen Eltern. Klären Sie mit ihnen zusammen, was die Kinder tun und unternehmen dürfen und wie Sie sich im Einzelfall verhalten sollen. Denn hieraus können – je nach Alter und Eigenheiten der zu betreuenden Kinder – unterschiedliche Probleme entstehen. Je mehr sie über Ihre Gastkinder wissen, desto individueller können Sie auf sie eingehen.

### **Was ist, wenn ich andere Kinder im Auto transportiere?**

Sie dürfen zunächst nur so viele Kinder mitnehmen, wie Sitzplätze im Auto zugelassen sind. Sind die Kinder jünger als zwölf Jahre und kleiner als 150 cm, müssen Sie geeignete Kindersitze verwenden. Selbstverständlich müssen alle Kinder angeschnallt sein. Bei Autofahrten ist immer der\*die Fahrer\*in für die Mitfahrenden verantwortlich. Passiert ein Unfall, so sind alle Insassen entweder über die Kfz-Haftpflichtversicherung des eigenen Fahrzeuges oder über die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers abgesichert.

### **Was ist, wenn ich andere Kinder zu Unternehmungen oder in den Urlaub mitnehme?**

Bei größeren Ausflügen oder Urlaubsfahrten übernehmen Sie in jedem Fall die Aufsichtspflicht für die mitgenommenen Kinder.

Besprechen Sie vorher gemeinsam mit den anderen Eltern die Regeln und Bedingungen. Informieren Sie sich genau über die Eigenheiten Ihres Gastkindes (Allergien, Krankheiten und Bedürfnisse aller Art). Stellen Sie sicher, dass die Eltern des Kindes für Sie jederzeit erreichbar sind. Auch Sie sollten umgekehrt erreichbar sein.

#### **Impressum**

Herausgeberin:  
Büro der Kinderbeauftragten  
Landeshauptstadt München  
Sozialreferat / Stadtjugendamt  
Prielmayerstraße 1  
80335 München  
Tel.: 089 233-49745  
Fax: 089 233-49555

E-Mail:  
[kinderbeauftragte.soz@muenchen.de](mailto:kinderbeauftragte.soz@muenchen.de)

Internet:  
[www.muenchen.de/kinderbeauftragte](http://www.muenchen.de/kinderbeauftragte)

Konzept und Redaktion: Jana Frädlich  
Überarbeitung 2. Auflage: Deborah Henschel

Gestaltung: Richard Stry

August 2021

